

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0355/2016
Amt/Aktenzeichen 61/68 20 02	Datum 25.02.2016	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen	Kenntnisnahme	17.03.2016	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zu Antrag 0636/2015 des Beirates für Belange von Menschen mit Behinderungen

Mainz, 04.03.2016

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der **Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen** nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Aktueller Sachstand zum Thema „Mitnahme von E-Scootern im ÖPNV“:

Hintergrund:

Das Präsidium des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) hatte seinen Mitgliedsunternehmen im Herbst 2014 auf Grundlage eines Gutachtens der Studiengesellschaft für unterirdische Verkehrsanlagen (STUVA), das Gefährdungspotenziale beim Transport von E-Scootern im ÖPNV identifiziert hatte, empfohlen, E-Scooter nicht zu befördern. Die MVG hat daraufhin – in Einklang mit den geltenden Beförderungsbedingungen des RMV – die Mitnahme von E-Scootern in ihren Fahrzeugen pauschal untersagt.

Anknüpfend an das erste STUVA-Gutachten hatte ein zweites Gutachten im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen untersucht, ob und wie eine sichere Mitnahme von E-Scootern auf dem für Rollstühle vorgesehenen Platz ggf. möglich sein könnte. Das Gutachten schlägt eine Differenzierung auf Grundlage der Maße, des Gewichtes, der Anzahl der Räder und der Wendigkeit des E-Scooters vor. Weiterhin sollten Nachweise zur Nutzungsbefähigung seitens des E-Scooter-Nutzers in Erwägung gezogen werden.

Im Lichte der beiden vorliegenden Gutachten hat der VDV weiteren technischen und juristischen Prüfungsbedarf identifiziert und seinen Mitgliedern empfohlen, an den Mitnahmeverboten festzuhalten. Die MVG ist dieser Empfehlung bis heute gefolgt.

Aktueller Sachstand:

In NRW hat im November 2015 ein „Runder Tisch“ u.a. mit Vertretern des Landesverkehrsministeriums NRW, Behindertenverbänden und dem VDV die Ergebnisse des 2. Gutachtens erörtert und man kam zu der Erkenntnis, dass mehrere sicherheitsrelevante Fragen noch nicht abschließend geklärt seien. Daher plant das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (MBWSV) des Landes NRW, ein 3. Gutachten in Auftrag zu geben, das neben technischen auch juristische Fragen betrachtet. Es wird davon ausgegangen, dass dieses Gutachten nach der Sommerpause vorliegt. Da auch seitens eines E-Scooter-Herstellers betont wurde, dass die Sicherheit beim Transport im ÖPNV nicht gewährleistet sei, bleibt die MVG aktuell bei ihrem Mitnahmeverbot.

Zum 01.01.2016 sind in Rheinland-Pfalz weitere Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbände der Empfehlung des VDV gefolgt und haben die Mitnahme von E-Scootern in ihren Fahrzeugen ausgeschlossen. Dazu zählen u.a. die DB Regio Bus AG sowie die Verkehrsverbände Rhein-Mosel (VRM) und Rhein-Neckar (VRN). Diese Entscheidungen bestätigen die MVG in ihrer Position.

Im Sinne des Fahrpersonals und der Sicherheit der Fahrgäste ist eine klare und unmissverständliche Regelung erforderlich. Diese kann angesichts der vorliegenden Erkenntnisse aktuell nur einen generellen Ausschluss von der Beförderung beinhalten. Denn wird bei Kenntnis der Gefahrenbewertung aus den Gutachten ein E-Scooter dennoch befördert und es kommt zu einer Verletzung eines anderen Fahrgastes, hat dies rechtliche Konsequenzen für den Nutzer des E-Scooters, den Busfahrer, den Betriebsleiter und/oder das Unternehmen.

Eine klare und einheitliche Regelung ist auch deshalb notwendig, weil es am Ende nicht dem Fahrpersonal überlassen bleiben darf, differenzierte Einzelfall-Entscheidungen treffen zu müssen.

Über den VDV beteiligt sich die MVG an der Sondierung und Prüfung möglicher Lösungsansätze für branchenweite Regelung unter Berücksichtigung der o. g. Sicherheitsprämissen. So haben beispielsweise schon Gespräche mit dem Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen stattgefunden.